

Sterbefälle in Einrichtungen und die Wahl des Bestatters

Der Tod in einem Alten-, bzw. Pflegeheim oder in einem Krankenhaus wirft die Frage nach der Beauftragung des Bestatters auf. Dabei kommt es häufig zu Unstimmigkeiten. Dieser Ratgeber bringt Klarheit in das Verhältnis zwischen Bestattern, Heimen und Bewohnern,

bzw. deren Angehörigen. Grundlage der Aeternitas-Empfehlungen ist der Standardfall eines Alten- oder Pflegeheims - im Folgenden auch Einrichtung genannt. Alle im Ratgeber beschriebenen Regelungen und Empfehlungen gelten auch für Krankenhäuser.



Worauf müssen Heimbewohner und Angehörige im Vorfeld achten?

Alten- oder Pflegeheime können von ihren Bewohnern vor dem Einzug Bestattungsvorsorgeverträge verlangen, um Konflikte wegen der im Todesfall anstehenden Bestattungskosten zu vermeiden. Häufig ist es Ver-

handlungssache, ob andere Sicherheiten als Vorsorgealternative akzeptiert werden.

Zu Beratungsleistungen zur Art und Qualität der Bestattung sind Heimbetreiber nicht verpflichtet.

Einrichtungen können aber Empfehlungen für bestimmte Bestatter aussprechen. Eine vertragliche Regelung im Vorfeld empfiehlt sich. Sprechen Sie die Vorgehensweise im Todesfall schon bei der Aufnahme in eine Einrichtung an. Gehen Sie als Angehöriger auf die Mitarbeiter zu und fragen nach der üblichen Vorgehensweise.

Durch eine klare Regelung mit genauen Vorga-

ben können Unsicherheiten und Ärger vermieden werden. Beachten Sie dabei die Wünsche des Betroffenen, die Benachrichtigung der Angehörigen im Todesfall, die gewünschte Art der Erstversorgung, den Zeitraum für die Überführung und die örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung. Klare und belegbare Absprachen vermeiden Unstimmigkeiten und erleichtern das Umsetzen individueller Wünsche.



„Suchen Sie in einer Einrichtung möglichst früh das Gespräch mit der Heimleitung und regeln Sie Fragen zur Bestattung in schriftlicher Form.“

Die Rechte der Angehörigen im Todesfall

Angehörige sind bestattungspflichtig. Das bedeutet, sie sind dafür verantwortlich, dass der verstorbene Verwandte aus einer Einrichtung abge-

die Heimleitung sich aber häufig zu raschem Handeln gezwungen sieht, kann sie die Abholung eines Leichnams veranlassen.

zur Auswahl gestellt werden. Fragen Sie immer nach Alternativen, wenn nur ein Unternehmen genannt wird.

„Die Einrichtung darf einen Bestatter mit der Abholung des Leichnams beauftragen - welcher Bestatter jedoch die übrigen Leistungen erbringt, entscheiden die Angehörigen.“

holt und in eine Leichenhalle überführt wird. Das Heim wiederum hat das Recht, dass der Verstorbene alsbald abgeholt wird. Die Angehörigen sind jedoch nicht immer schnell zu erreichen. Da

Vorbildlich handelt eine Einrichtung, wenn sie die Angehörigen fragt, welcher Bestatter beauftragt werden soll. Bitten die Angehörigen die Einrichtung um eine Empfehlung, sollten mehrere Bestatter

Die Wahl des Bestatters darf das Heim nicht vorschreiben. Die Einrichtung darf nur das im Augenblick Notwendige veranlassen, nämlich die Überführung in eine Leichenhalle. Hinsichtlich der weiteren Dienste eines Bestatters muss eine Entscheidung der Hinterbliebenen abgewartet werden. Setzt sich die Heimleitung darüber hinweg, muss sie den durch den Mehraufwand entstandenen Schaden ersetzen.



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter
Tel.: 0 22 44 / 92 53 7
Fax: 0 22 44 / 92 53 88
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de



Rechte und Pflichten der Einrichtungsbetreiber

Einrichtungen ist es erlaubt, mit Bestattern im Rahmen der Vertragsfreiheit Ausschließlichkeitsverträge zu schließen. Das gilt aber nur für die Abholung und Überführung des Leichnams.

Die Heimleitung darf immer den gleichen Bestatter beauftragen, wenn es dazu dient, den Verstorbenen möglichst rasch und unkompliziert innerhalb der gesetzlichen Frist in eine Leichenhalle zu bringen.

Bevorzugungen eines Bestatters können aber auch wettbewerbswidrig sein - gerade Provisionszahlungen weisen darauf hin, dass akzeptable Gründe fehlen. Wenn durch Provisionszahlungen

erreichte Rabatte wiederum zum Teil an die Hinterbliebenen weitergegeben werden, können solche Verträge allerdings zulässig sein.

Heime in öffentlicher Trägerschaft sind weniger frei bei Vertragsabschlüssen. Die Vergabe von Aufträgen an den immer gleichen Bestatter kann in diesem Fall rechtswidrig sein.

Unbedenklich ist die Duldung passiver Werbung für einen Bestatter in einer Einrichtung, zum Beispiel Prospektwerbung. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen müssen aber auch den Mitbewerbern die Gelegenheit zur Werbung geben.

Profitieren auch Sie von einer starken Stimme der Verbraucher und nutzen Sie die Vorteile der persönlichen Beratung - werden Sie Mitglied bei Aeternitas e.V.